

2. Die Thronfolge¹.

§ 85.

Die Herzogs- und Grafenwürden wurden ursprünglich als Reichsämter vom Könige rein persönlich verliehen, wobei es sich von selbst verstand, daß jeder Nachfolger in den ganzen Amtsprengel seines Vorgängers eintrat. Auch nach Ausbildung der Erblichkeit hielt man wegen fortdauernder Anerkennung der Amtsqualität zunächst noch an der Unteilbarkeit der Länder fest. Als aber das Amt allmählich zu einer patrimonialen Herrschaft geworden war, wandte man auf die Nachfolge genau dieselben Bestimmungen an, welche für die Erbfolge in Immobilien maßgebend waren. So begannen seit dem dreizehnten Jahrhundert die Teilungen, welche zuerst bei den allodialen Besitzungen vorkamen, sich bald aber auch auf die Lehnbesitzungen ausdehnten. Sie waren entweder bloße Teilungen der Nutzungen (Mutschierungen) oder reelle Teilungen (Tateilungen oder Tottteilungen).

der Verwaltung 48; H. Orloff, im Gold.-Arch. 45 104; Michel a. a. O. 40; v. Frisch a. a. O. 344 ff.; Anschütz, Enzyklop. 128. Daß Begnadigungen nur unter Gegenseignung und Verantwortlichkeit eines Ministers erfolgen können, ergibt sich schon daraus, daß sie den Charakter von Regierungsakten haben, Außerdem unterliegt das Begnadigungsrecht des Monarchen vielfachen verfassungsmäßigen Beschränkungen (in Württemberg durch § 205, in Preußen durch Art. 49 der Verf.) und für die Einhaltung dieser tragen die Minister die rechtliche Verantwortlichkeit. Endlich sind sie für Ausübung des Begnadigungsrechtes natürlich auch politisch verantwortlich. Die Meinung Loesings a. a. O., daß G. Meyer die politische Verantwortlichkeit der Minister für kontrasignierte Begnadigungsakte gelugnet hätte, ist irrtümlich. Meyer hat in den früheren Auflagen des Lehrbuches an dieser Stelle lediglich auf die rechtliche Verantwortlichkeit hingewiesen, weil streng genommen nur diese Gegenstand staatsrechtlicher Behandlung ist, dagegen stets anerkannt (§ 184), daß die politische Verantwortlichkeit sich „auf die gesamte Tätigkeit des Ministers“, also auch auf kontrasignierte Begnadigungsakte erstreckt. Dagegen wird die Ansicht, daß die Minister nur für die Gesetzmäßigkeit, nicht für die Zweckmäßigkeit der Begnadigungen verantwortlich seien, vertreten von A. Wagner. Das Begnadigungsrecht des preussischen Königs in den Preuss. Jahrb. 90 310 ff.

¹ B. W. Pfeiffer, Über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den deutschen Staaten überhaupt und in dem herzoglichen Gesamtstamm Sachsen-Gotha insbesondere, 2 Bde., Kassel 1838; H. Schulze, Das Recht der Ergebung in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, Leipzig 1851; H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, Halle 1871; A. W. Heffer, Die Sonderrechte der souveränen und der medialisierten, vormalig reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871; C. F. v. Gerber, Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete, Z. f. deutsch. Staater. 1 5 ff.; J. Held, Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechtes, ebenda 41 ff.; E. Meier, Art. „Thronfolge“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, § 884 ff.; H. Schulze, Das deutsche Fürstenrecht, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. (5. Aufl., Anhang 1849 ff.; Anschütz, in derselben Enzykl. (7. Aufl.) 4 128 ff.; Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogtum Hessen, Mainz 1898; Rehm, Modernes Fürstenrecht (München 1904), §§ 43 ff.; O. Mayer, Stba. Staater. 47 ff.; Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden 2 153 ff.; Temer, Der Kaiser (1909) 154 ff.